



# Verpackungsverordnung

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und hat die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst.

Das VerpackG gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Verkehr bringen. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund ist unser Unternehmen kein „Erst-Inverkehrbringer“ und somit vom entsprechenden Punkt des VerpackG nicht betroffen.

Unsere Preise beinhalten deshalb keine Entsorgungskosten.

Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden, welche dieses Gesetz betrifft, die gesetzlichen Vorschriften des VerpackG eigenverantwortlich erfüllen.

Es gibt nur eine Ausnahme:

Für Unternehmen, die so genannte Serviceverpackungen befüllen, können wir, auf ausdrücklichen Kundenwunsch, die Lizenzierung kostenpflichtig übernehmen.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die unmittelbar vor der Übergabe an den Verbraucher mit Ware befüllt werden.

Unsere Registrierungsnummer bei LUCID lautet: DE3233926336800.

Die von uns eingesetzte Transport- und Umverpackung aus Papier und Pappe ist selbstverständlich lizenziert.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rielasingen-Worblingen, 01.01.2019

i.A. Katharina Gericke

Gültigkeit: bis zum Widerruf durch Neuausstellung